

**Allgemeine
Liefer- und Leistungsbedingungen
der
Silpion IT-Solutions GmbH,
Brandshofer Deich 48,
20539 Hamburg**

**I. Teil
Verkauf von Hardware / Standardsoftware**

**§ 1 Anwendungsbereich,
Begriffsbestimmung**

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Bestellungen bei der Silpion IT-Solutions GmbH, Brandshofer Deich 48, 20539 Hamburg, nachfolgend „**Silpion**“ oder „**Auftragnehmerin**“ genannt, die ausschließlich von **Unternehmern**, nachfolgend „**Kunde**“ oder „**Auftraggeber**“ genannt, getätigt werden. Geschäftsabschlüsse mit **Verbrauchern** werden nicht getätigt.
- 1.2 **Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt; eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Ab einer Bestellung von mehr als 5 Geräten gleichen Typs besteht ein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Besteller als Unternehmer gehandelt hat.

§ 2 Definitionen

- 2.1 **Anpassung** liegt vor, wenn Standardprodukte spezifisch für den Kunden angepasst werden;
- 2.2 **Anwendung** liegt vor, wenn eine kundenspezifische Applikation entwickelt wurde;
- 2.3 **Fehler/Mängel** liegen vor, wenn die Leistungen des Auftragnehmers von den vertraglichen Vereinbarungen negativ abweichen, falls die Abweichungen auf Daten nachgewiesen werden, die entweder durch das Standardprodukt, Anpassungen oder Anwendungen erzeugt

- wurden oder durch Konvertierungsprogramme vom Auftragnehmer übernommen werden,
- 2.3.1 die Abweichungen reproduzierbar und dokumentierbar sind,
 - 2.3.2 der Auftragnehmer für sie verantwortlich ist;
 - 2.4 **Produkte** sind die dem Kunden gelieferten und in der jeweiligen Auftragsbestätigung beschriebenen Software-Standardprodukte in maschinenlesbarer Form (Objectcode) sowie alle Hardwarekomponenten;
 - 2.5 **Eigenprodukte** sind Produkte, die Silpion selbst herstellt und nicht von Dritten zukaft;
 - 2.6 **Standardprodukte** sind alle Versionen eines Produkts, die nicht speziell für einen Kunden entwickelt oder angepasst worden sind;
 - 2.7 **Lizenzprodukte** sind alle Software-Produkte;
 - 2.8 **Versionen** im Sinne dieser AGB sind
 - 2.8.1 Patches (Fehlerbehebungen)
 - 2.8.2 Updates (Funktionaler Fortschritt des Lizenzproduktes und Fehlerbehebung)
 - 2.8.3 Releases (Erhebliche funktionale Änderungen und Fehlerbehebung)

§ 3 Vertragsabschluss

- 3.1. Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot an Silpion zum Abschluss eines Vertrages dar, auch wenn sie auf eine Kostenkalkulation von Silpion hin erfolgt. Der Kunde ist an seine Angebotserklärung 14 Tage lang gebunden. Innerhalb dieser Zeitspanne kann Silpion die Annahme des Angebots erklären. Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, durch die Auslieferung der Ware oder ausnahmsweise, indem Silpion dem Kundenin sonstiger Weise - etwa durch eine Annahmeerklärung per E-Mail - die Bestellung in Textform verbindlich bestätigt; die automatische Bestätigungsmail bezüglich des Eingangs einer Nachricht kann nie eine Annahmeerklärung im o.g. Sinne sein. Sollte die Auslieferung von Ware, die nicht schriftlich bestätigt worden ist, erst nach Ablauf von 2 Wochen nach einer Bestellung erfolgen, ist die Warenanlieferung ein neues Angebot zum Vertragsabschluss; der Kunde kann dieses Angebot stillschweigend durch Warenannahme

und Ingebrauchnahme oder ausdrücklich annehmen; Silpion verzichtet insofern auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB).

- 3.2. Handelt es sich bei dem abzuschließenden Geschäft um einen reinen Warenkauf, so wird – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – entsprechend § 3.1 zunächst ein Vorvertrag geschlossen. Silpion ist zunächst lediglich verpflichtet, sich um eine ausreichende Belieferung zu bemühen und gegebenenfalls seine Zulieferer zu kontaktieren. Der Kunde ist zunächst nur verpflichtet, Silpion, ein Abstandnehmen von der Bereitschaft zum Abschluss des (künftigen) Vertragschlusses zumindest drei Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Der Vorvertrag entfaltet eine zweiwöchige Bindungswirkung. Sofern Silpion die Ware innerhalb der Zweiwochenfrist bereit stellt oder ausliefert und eine Erklärung nach dem vorhergehenden Satz Silpion zu diesem Zeitpunkt nicht zugegangen ist, kommt der Hauptvertrag automatisch zustande.
- 3.3. Sollte Silpion das Angebot zu veränderten Bedingungen, z.B. einem abweichenden Preis, annehmen, ist diese Annahme als Angebot zum Abschluss eines modifizierten Vertrages zu bewerten (§ 150 II BGB). Silpion wird den Besteller unverzüglich nach der Bestellung in Textform auf das modifizierte Angebot hinweisen. Widerspricht der Kunde der modifizierten Angebotserklärung nicht binnen 3 Tagen nach Zugang, gilt das Angebot als angenommen, es sei denn, dass Silpion wegen einer erheblichen Abweichung von der ursprünglichen Bestellung mit einer Annahme des modifizierten Angebots nicht rechnen durfte.
- 3.4. Ein Vertrag kommt nicht zustande, wenn ein Angebot von Silpion offensichtliche Schreibfehler oder andere falsche Angaben enthält, die die Eigenschaften oder den Preis des Produktes betreffen. Silpion muss dem Kunden nachweisen, dass es sich um einen Schreibfehler oder um eine falsche Angabe handelt.

§ 4 Nichtverfügbarkeit der Leistung

- 4.1. Jedes Angebot steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung; Wenn die bestellte Ware nicht verfügbar ist, weil Silpion bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar und unverschuldet von seinem Lieferanten nicht beliefert wird, hat Silpion das Recht, sich von dem Vertrag zu lösen. In diesem Falle wird Silpion den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass eine Lieferung nicht möglich ist, und ihm den evtl. bereits gezahlten Kaufpreis unverzüglich erstatten.
- 4.2. Eine Schadensersatzhaftung wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, sofern Silpion hinsichtlich der mangelnden Verfügbarkeit weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat, eine etwaige Haftung wegen vorvertraglichen Verschuldens (c.i.c.) bleibt unberührt.

§ 5 Preise und Versandkosten

- 5.1. Die angebotenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Versehentliche Falschauszeichnungen sind möglich; verbindlich ist im Zweifel nicht der ausgezeichnete, sondern der in der Annahmeerklärung von Silpion bestätigte Preis. Sollte der ausgezeichnete Preis um mehr als 20 % von dem marktüblichen Preis abweichen, trifft den Kunden eine Obliegenheit zur Rückfrage hinsichtlich der Richtigkeit des ausgezeichneten Preises.

§ 6 Zahlung, Fälligkeit und Verzug bei Warenverkäufen

- 6.1. Mit Angabe der Kreditkartennummer/ Kontonummer in der Bestellung ist Silpion ermächtigt, den Kaufpreisbetrag von dem vom Kunden in der Bestellung angegebenen Kreditkartenkonto/Girokonto einzuziehen; etwaige Bankgebühren infolge eines Scheiterns der Geldanweisung wegen Unterdeckung des Kontos hat der Besteller zu tragen.

- 6.2. Die Zahlungspflicht bei reinen Warenverkäufen wird spätestens mit Übergabe der Ware an den Kunden fällig. Der Warenlieferung liegt ein Rechnungsbeleg bei. Der Rechnungsbetrag ist in einer Summe zu zahlen. Nach Ablauf von 30 Tagen ab ordnungsgemäßem Zugang der Ware nebst Rechnung kommt der Besteller automatisch in Zahlungsverzug (§ 286 III BGB).
- 6.3. Silpion ist im Fall des Zahlungsverzugs zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 6.4. Der Kunde haftet während des Zahlungsverzuges für jede Fahrlässigkeit und für den zufälligen Untergang der bei Silpion bereit gestellten oder bereits ausgelieferten Sache (§ 287 BGB). Nimmt der Kunde die ordnungsgemäß ausgelieferte Ware nicht an, schuldet er im Fall des Annahmeverzugs insbesondere die entstehenden Mehraufwendungen, beispielsweise die infolge des mehrfachen Zustellversuchs zusätzlich anfallenden Expresskosten oder etwaige Verwahrkosten, Verwaltungskosten, etc. (§ 304 BGB); Silpion hat ab Annahmeverzug einfach fahrlässiges Handeln nicht mehr zu vertreten (§ 300 BGB). Annahmeverzug liegt insbesondere vor, wenn der Kunde zum konkret vereinbarten Leistungszeitpunkt an der angegebenen Lieferadresse persönlich nicht anzutreffen ist. Sofern der Kunde die Annahme unberechtigt ernsthaft und endgültig verweigert, kann Silpion vom Vertrag zurücktreten und insbesondere den entgangenen Geschäftsgewinn als Schadensersatz geltend machen (§ 325 BGB).

§ 7 Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltungsrecht

- 7.1. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif sind oder von Silpion nicht bestritten werden.
- 7.2. Die Abtretung eines Anspruchs des Kunden gegenüber Silpion ist nur mit Einwilligung oder Genehmigung von Silpion rechtswirksam; § 354a HGB bleibt unberührt.
- 7.3. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein

Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Auslieferung und Rügeobliegenheit

- 8.1. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder einer sonst zur Versendung bestimmten Person geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über (§ 447 BGB);
- 8.2. Silpion bemüht sich, die Ware schnellstmöglich anzuliefern; Lieferfristen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ausreichender Selbstbelieferung gemäß § 4.1. Vorbehaltlich des Vorrangs einer nachweisbaren Individualvereinbarung gelten im Zweifel nur schriftlich vereinbarte Liefertermine als verbindlich.
- 8.3. Der Besteller hat die Ware nach Anlieferung unverzüglich auf Qualität und Menge hin zu untersuchen. Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Anlieferung der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung oder objektiver Entdeckungsmöglichkeit zu rügen. Die Geltung des § 377 HGB bleibt unberührt.
- 8.4. Sollte der Kunde Wiederverkäufer sein, besteht nach entsprechender Absprache die Möglichkeit der Direktauslieferung der Ware an dessen Kunden. Sofern diese Kunden Verbraucher sind, stellen sie sich im Vertragsverhältnis zwischen Silpion und dem Unternehmer gleichfalls als empfangsberechtigte Vertreter des Unternehmers dar; insbesondere trifft Sie an Stelle des Unternehmers die Rügeobliegenheit nach § 8.3; die Rechte des **Verbrauchers** gegenüber seinem jeweiligen Vertragspartner bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die Silpion gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte

Ware (Vorbehaltsware) im Eigentum von Silpion. Gleiches gilt für Gegenstände, die im Rahmen von Reparatur- oder sonstigen Montageverträgen geliefert werden. Die gesetzlichen Eigentumsrechte nach den §§ 946 ff. BGB bleiben hiervon unberührt; der unberechtigte Erwerber ist gegebenenfalls zur Rückübereignung des eingebauten Bestandteils verpflichtet. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die Silpion gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung nachträglich erwirbt.

- 9.2. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, hat Silpion nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt Silpion die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden Silpion die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Silpion ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den Silpion vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 9.3. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 9.4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Silpion ab; Silpion nimmt die Abtretung hiermit an. Silpion ermächtigen den Käufer widerruflich, die an Silpion abgetretenen

Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an Silpion zu bewirken, als noch Forderungen von Silpion gegen den Käufer bestehen.

- 9.5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für Silpion vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt Silpion wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, Silpion nicht gehörenden Sachen erwirbt Silpion Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und Silpion sich einig, dass der Käufer Silpion anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt Silpion hiermit an. Silpions so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für Silpion.
- 9.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf Silpions Eigentum hinweisen und Silpion unverzüglich benachrichtigen, damit Silpion ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Silpion die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen

oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

- 9.7. Silpion ist verpflichtet, die Silpion zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert Silpions Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt Silpion die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 10 Gewährleistung

- 10.1. Ein bei Lieferung bereits fehlerhaftes Produkt (Gewährleistungsfall) wird Silpion - nach Wahl des Kunde - zunächst auf eigene Kosten durch ein gleichwertiges Produkt ersetzen oder fachgerecht reparieren lassen (§ 439 BGB). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat der Kunde - vorbehaltlich der Haftungsbeschränkung nach § 13 - die weitergehenden Rechte nach § 437 Nr. 1-3 BGB. Ein Gewährleistungsfall liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:
- 10.1.1. - bei Schäden, die beim Kunden durch Missbrauch oder unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind, sofern diese nicht auf einer mangelhaften Montageanleitung beruhen;
- 10.1.2. - bei Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Produkte beim Kunden schädlichen äußeren Einflüssen ausgesetzt worden sind (insbesondere extremen Temperaturen, Feuchtigkeit, außergewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Beanspruchung, Spannungsschwankungen, Blitzschlag, statischer Elektrizität, Feuer);
- 10.1.3. Silpion leistet ferner keine Gewähr für einen Fehler, der durch unsachgemäße Reparatur durch einen nicht vom Hersteller autorisierten Servicepartner entstanden ist.
- 10.2. Sowohl für den Fall des berechtigten Reparaturersuchens als auch für den Fall des berechtigten Ersatzersuchens ist der Kunde verpflichtet, das mangelhafte Produkt auf Kosten von Silpion an die in der Rechnung angegebene Rücksendeadresse - möglichst unter Angabe der Auftragsnummer - einzusenden. Vor der

Einsendung sollte der Kunde im eigenen Interesse von ihm eingefügte Gegenstände (z. B. Chips, Karten oder andere Datenträger) aus dem Produkt entfernen. Silpion ist nicht verpflichtet, das Produkt auf den Einbau solcher Gegenstände hin zu untersuchen. Für den Verlust solcher Gegenstände haftet Silpion nicht, es sei denn, es war bei Rücknahme des Produktes für Silpion ohne weiteres erkennbar, dass ein solcher Gegenstand in das Produkt eingefügt worden ist; in diesem Fall informiert Silpion den Kunden und hält den Gegenstand zur Abholung bereit. Der Kunde hat, bevor er ein Produkt zur Reparatur oder zum Austausch einsendet, gegebenenfalls separate Sicherungskopien der auf dem Produkt befindlichen Systemsoftware, der Anwendungen und aller Daten auf einem separaten Datenträger zu erstellen und alle Passwörter zu deaktivieren. Ebenso obliegt es dem Kunden, nachdem ihm das reparierte Produkt oder das Ersatzprodukt zurückgesandt worden ist, die Software und Daten zu installieren und die Passwörter zu reaktivieren. Sendet der Kunde die Ware ein, um ein Austauschprodukt zu bekommen, hat er gegebenenfalls von ihm aufgespielte Software und andere Daten sowie Passwörter auf dem von ihm eingesandten Produkt zu löschen. Sollte sich bei der Produktuntersuchung herausstellen, dass es sich um eine offensichtlich unbegründete Mängelrüge handelt, ist der Kunde Silpion zur Aufwandsentschädigung in Höhe eines Pauschalbetrages von 40,00 € verpflichtet; beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Aufwands im Einzelfall unbenommen. Sollte tatsächlich ein Gewährleistungsfall vorliegen, wird Silpion dem Kunden die verauslagten Versandkosten umgehend nach Durchführung der Nacherfüllung erstatten (§ 439 II BGB).

- 10.3. Sendet der Kunde die Ware ein, um ein Austauschprodukt zu bekommen, richtet sich die Rückgewähr des mangelhaften Produktes nach folgender Maßgabe:

- 10.3.1. Liefert Silpion im Falle des Verbrauchsgüterkaufs zum Zwecke der Nacherfüllung an den Verbraucher eine

Silpion IT-Solutions GmbH

Brandshofer Deich 48 • 20539 Hamburg • Phone +49 (0)40 39997650 • Fax +49 (0)40 39997640 • kontakt@silpion.de • www.silpion.de
Geschäftsführung: Patrick Postel, Oliver Arne Hammerstein • Amtsgericht Hamburg (HRB-Nr. 78585) • Steuer-Nr. 46/759/00979
USt-IdNr. DE213610768 • Commerzbank Hamburg • IBAN DE44200400000130722200 • SWIFT/BIC: COBADEFFXXX

mangelfreie Sache, richten sich die Rechte Silpions nach den in § 439 IV BGB Bezug genommenen Vorschriften über den Rücktritt (§§ 346 bis 348 BGB);

- 10.3.2. Sofern der Kunde die Ware zwischen Lieferung und Rücksendung allerdings in mangelfreiem Zustand benutzen konnte, hat er den Wert der von ihm gezogenen Nutzungen zu erstatten. Je angebrochenen Monat Nutzungszeit wird ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 4 % des Kaufpreises bzw. – bei subventionierten Geschäften – des Wertes der ersetzten Ware fällig; dem Kunden bleibt der Nachweis einer niedrigeren Nutzungsentschädigung unbenommen.
- 10.4. Der Rücktritt ist nur im Fall eines nicht unerheblichen Mangels möglich (§ 323 V BGB); Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe des § 12 (§ 475 III BGB).
- 10.5. Darüber hinaus können für innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Produkte auch Ansprüche gegen den Hersteller im Rahmen einer von diesem eingeräumten (vertraglichen) Garantiezusage bestehen, die sich nach den entsprechenden Garantiebedingungen richten.

§ 11 Verjährungsfrist

- 11.1. Die Gewährleistung gegenüber dem Kunden endet – auch bei neuen Sachen – 1 Jahr ab Gefahrenübergang. Hiervon nicht erfasst sind Schadensersatzansprüche, die auf Grund grober Fahrlässigkeit und Vorsatz entstanden sind.
- 11.2. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Warenbereitstellung bzw. Übergabe an die Spedition zu laufen. Durch eine gegebenenfalls vom Hersteller eingeräumte Garantie wird die Verjährungsfrist nach § 11.1 nicht verlängert.

§ 12 Haftung auf Schadensersatz

- 12.1. Silpion haftet für grob fahrlässig und vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen, sowie für einfach fahrlässig bewirkte Körperschäden. Die Haftung bei nicht vorsätzlichen Handlungen ist

allerdings auf den bei Vertragsschluss typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.

- 12.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Silpion nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für sonstige leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden haftet Silpion nicht. Eine etwaige Haftung wegen vorvertraglichen Verschuldens (c.i.c.) oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.3. Unabhängig von einem Verschulden von Silpion bleibt eine eventuelle Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie oder Zusicherung unberührt. Die Herstellergarantie ist eine Garantie des Herstellers und stellt keine Übernahme einer Garantie durch Silpion dar.
- 12.4. Silpion ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Lieferung verantwortlich, es sei denn dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

§ 13 Verwendung von Daten

- 13.1. Alle personenbezogenen Daten werden bei Silpion streng vertraulich behandelt. Persönliche Kundendaten werden ausschließlich zur Abwicklung der Bestellungen an Dritte weiter gegeben. Nur die jeweils notwendigen Daten werden an den Service-Provider, den Distributor und den Paket- bzw. Kurierservice weiter gegeben. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, unentgeltliche Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu verlangen und diese löschen, berichtigen oder für Zwecke der Werbung sperren zu lassen.

§ 14 Verpackungsmaterial, Batterien

- 14.1. Die von Silpion versendeten Verpackungsmaterialien können durch den Kunden selber entsorgt werden. Es besteht aber

auch die Möglichkeit, die verwendeten Materialien an Silpion zurück zu senden. Alte Batterien und Akkus können ebenfalls vom Kunden selber bei einer öffentlichen Sammelstelle bzw. überall dort abgegeben werden, wo Batterien und Akkus verkauft werden oder an Silpion zurück gesendet werden.

II. Teil

Lieferung / Leistungen im Rahmen von Systemlieferverträgen und/oder allgemeinen Werk- und/oder Dienstleistungen

§ 15 Lizenz an den Software-Produkten

- 15.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erteilt Silpion dem Kunden im Rahmen im Einzelnen vereinbarten Leistungen eine zeitlich unbegrenzte, auf Deutschland beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz, das lizenzierte Produkt als Maschinenprogramm (Objectcode) zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und im Rahmen der gewählten Sicherungssysteme zu Sicherungszwecken zu vervielfältigen.
- 15.2. Der Kunde darf das Programm, soweit dies ohne Vervielfältigung möglich ist, innerhalb Deutschlands an anderen Standorten als demjenigen, an welchem das Produkt zuerst eingesetzt wurde, nutzen, sofern folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:
 - 15.2.1. Die Hardware- und Softwareumgebung der von Silpion gelieferten Produkte muss identisch mit den im Systemschein bzw. der Auftragsbestätigung definierten sein;
 - 15.2.2. Spätestens zum Zeitpunkt der neuen Nutzung sind die Programme am bisherigen Standort zu löschen oder eine weitere Lizenz zu vereinbaren;
 - 15.2.3. Silpion ist über die Verlegung des Programms, die Einsatzbedingungen und die Systemumgebung vorher rechtzeitig schriftlich zu informieren;

- 15.2.4. Die Verlegung darf keine wesentlichen Interessen Silpion gefährden, so insbesondere nicht Eingriffe in das Programm oder seine Vervielfältigung erleichtern;
- 15.2.5. Besteht zum Zeitpunkt der Verlegung noch Gewährleistung oder ein Pflegevertrag, kann Silpion die Pflege an dem neuen Standort von anderen als den bisher vereinbarten Bedingungen abhängig machen;
- 15.2.6. Andere Vervielfältigungen des Programms (z.B. Parallellauf im Testprogramm) bedürfen der Zustimmung Silpions. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine Interessen Silpions gefährdet sind.
- 15.3. Soweit Pflegeleistungen vereinbart werden, umfasst die Lizenz auch die im Rahmen der Pflege überlassenen Versionen.
- 15.4. Nebenleistungen, insbesondere die Lieferung von Datenträgern und die Installation, Einrichtung und Schulung gehören nur dann zum Leistungsumfang, wenn sie im Systemschein bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich ausgewiesen sind. Bei nachträglicher Bestellung sind sie gemäß der aktuellen Preisliste Silpions zu vergüten.

§ 16 Dokumentation

- 16.1. Die Dokumentation wird in dem Umfang geliefert, wie dies in dem jeweiligen Auftrag vereinbart wurde. Dokumentationen von Fremdprodukten, die Silpion lediglich beschafft, werden so geliefert, wie sie von Silpion bezogen werden können; dies gilt insbesondere für sog. Open Source Produkte. Sind Dokumentationen nicht in deutscher Sprache lieferbar, weist Silpion darauf rechtzeitig hin. Übersetzungen und Überarbeitungen sind gesondert zu vergüten. Sollte für Open Source Produkte keine gedruckte Dokumentation vorhanden sein, ist Silpion nicht verpflichtet, eine Dokumentation selbst anzufertigen.
- 16.2. Die Lieferung einer Dokumentation über eine vertragsgemäß durchzuführende Gesamtinstallation bedarf gesonderter

Silpion IT-Solutions GmbH

Brandshofer Deich 48 • 20539 Hamburg • Phone +49 (0)40 39997650 • Fax +49 (0)40 39997640 • kontakt@silpion.de • www.silpion.de
Geschäftsführung: Patrick Postel, Oliver Arne Hammerstein • Amtsgericht Hamburg (HRB-Nr. 78585) • Steuer-Nr. 46/759/00979
USt-IdNr. DE213610768 • Commerzbank Hamburg • IBAN DE44200400000130722200 • SWIFT/BIC: COBADEFFXXX

Vereinbarung, sofern die Gesamtinstallation auch Leistungen Dritter umfasst.

16.3. Das Quellenprogramm oder die Entwicklungsdokumentation sind nie Vertragsgegenstand, es sei denn die Übergabe wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

16.4. Silpion ist berechtigt, Dokumentationen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Installation in endgültiger Fassung nachzuliefern.

§ 17 Hardwarewartung

17.1. Netzwerkservice

17.1.1. Dieser Service umfasst folgende Leistungen:

17.1.1.1. einmal jährlich eine durchgehende und gründliche Durchsicht des gesamten Netzwerkes;

17.1.1.2. Analyse und Beseitigung von Problemen durch Einsatz modernster Montage- und Messtechnik;

17.1.1.3. Überprüfung und eventuelle Korrektur von Justagen;

17.1.1.4. Überprüfung der Gesamtfunktion einzelner Systemkomponenten;

17.1.1.5. Überprüfung von Verschleißteilen;

17.1.1.6. Reinigen von unvermeidlichen Verschmutzungen bei ordnungsgemäßem Gerätebetrieb;

17.1.1.7. Ölen und Fetten an den hierfür vorgesehenen Stellen;

17.1.1.8. Führen eines Wartungs- und Störungsbuches, in das alle ausgeführten Arbeiten eingetragen werden. Das Wartungs- und Störungsbuch wird bei der Anlage niedergelegt und muss jederzeit zugänglich sein. Für das ordnungsgemäße Verbleiben des Buches bei der Anlage hat der Kunde Sorge zu tragen.

17.1.2. Zur Verpflichtung des Auftragnehmers

gehören nicht und sind demgemäß gesondert zu vergüten:

17.1.2.1. Bereithalten einer Hotline für den Kunden während der Servicezeiten;

17.1.2.2. Anlieferung und Einbau von Betriebsmitteln (Kabel, Papier, Toner etc.);

17.1.2.3. Umbauten, Transporte, Beseitigung nicht gebrauchsbedingter Verschmutzungen;

17.1.2.4. Beseitigung von Schäden, deren Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist;

17.1.2.5. der kostenlose Ersatz (Material und Arbeitszeit) der nach Ablauf der Garantiezeit oder durch natürlichen Verschleiß unbrauchbar gewordenen Apparateteile,

17.1.2.6. die Kosten für Arbeiten, die nicht mit dem Betrieb der zu wartenden Anlage in Zusammenhang stehen;

17.1.2.7. die Beseitigung der Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, sowie derjenigen Schäden, die nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, z.B. Feuchtigkeit, Dämpfe, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Störungen an den Außenleitungen sowie durch Fremdeinwirkung Dritter und unberechtigter Personen entstanden sind.

17.2. Erweiterte Nutzungsdauer

17.2.1. Nutzt der Kunde Hardwarekomponenten monatlich länger als 240 Stunden, hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Erhöhung der Pauschalgebühren.

17.3. Servicezeiten

17.3.1. Die normale Servicezeit erstreckt sich an Werktagen (Montag bis Freitag) auf die Zeit von 8.30 Uhr bis 17.15 Uhr. Die Reaktionszeit beträgt 4 Stunden. Tätigkeiten des Auftragnehmers außerhalb dieser Zeit werden mit Zuschlägen berechnet (siehe unten § Ziff. 4).

Silpion IT-Solutions GmbH

Brandshofer Deich 48 • 20539 Hamburg • Phone +49 (0)40 39997650 • Fax +49 (0)40 39997640 • kontakt@silpion.de • www.silpion.de
Geschäftsführung: Patrick Postel, Oliver Arne Hammerstein • Amtsgericht Hamburg (HRB-Nr. 78585) • Steuer-Nr. 46/759/00979
USt-IdNr. DE213610768 • Commerzbank Hamburg • IBAN DE44200400000130722200 • SWIFT/BIC: COBADEFFXXX

17.4. Serviceort

17.4.1. Der Hardwareservice ist nur an dem in dem ursprünglichen Auftrag vereinbarten Standort durchzuführen. Verändert der Kunde den Standort, kann der Auftragnehmer für Erschwerungen eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

§ 18 Softwarepflege

18.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, obliegt Silpion nur die Pflege der jeweils neuesten und der unmittelbar vorausgehenden Version der Eigenprodukte sowie die Pflege der Eigenprodukte auf die neueste und unmittelbar vorausgehende Version des Betriebssystems des Hardwareherstellers, nicht jedoch früherer Versionen.

18.2. Werden während eines Kalenderjahres weitere Eigenprodukte von Silpion beim Kunden in Betrieb genommen, so werden diese Programme nach Ablauf der Gewährleistungszeit automatisch in den Pflegevertrag aufgenommen und die anteilige Jahresvergütung nach Ablauf der Gewährleistungspflicht in Rechnung gestellt.

18.3. Werden während eines Kalenderjahres Eigenprodukte entsprechend Programmschein ersatzlos außer Betrieb genommen, so vermindert sich die Vergütung entsprechend. Der Aufwand für die Außerbetriebnahme wird vom Kunden getragen.

18.4. Der Kunde hat einen Anspruch auf Abschluss eines Pflegevertrages für eine nicht angepasste Version des Lizenzproduktes nur bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistung. Nach dieser Frist sowie für angepasste Versionen bietet Silpion einen Pflegevertrag nur zu Einzelkonditionen an, die auszuhandeln sind.

18.5. Sofern nichts anders vereinbart ist richtet sich die Reaktionszeit bei Fehlermeldungen nach § ...29 Ziff. 7 und hängt von der jeweiligen Fehlerpriorität ab. Kunden, die im Rahmen entsprechender Vereinbarungen Pflegeleistungen erworben haben, haben

grundsätzlich Vorrang vor allgemeinen Gewährleistungsfällen.

18.6. Pflegestufe 1 (Standardlizenzen/ Anwendungen)

18.6.1. Analyse von Störungszuständen hinsichtlich deren Ursache bis hin zu den relevanten Schnittstellen;

18.6.2. Die Beseitigung der von Silpion zu vertretenden Fehler in der zu wartenden Version des Lizenzproduktes und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationen dazu;

18.6.3. Telefonische Beratungen in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung der Lizenzprodukte im Zusammenhang mit Pflegeaktivitäten. Diese Beratungsleistungen beziehen sich in ihrem Umfang auf telefonische und/oder schriftliche Fachauskünfte während der normalen Geschäftszeit des Auftragnehmers und sind bis zu 5 Leistungsstunden im Monat für den Kunden in der Pflegepauschale enthalten (Hotline-Service);

18.6.4. Die Erteilung von Informationen über Maßnahmen, die aufgrund der von Silpion vorgenommenen Änderungen oder Verbesserungen notwendig sind;

18.6.5. Erstellen von Angeboten für Programmänderungen auf Anfrage des Kunden;

18.7. Bei Standardlizenzen:

18.7.1. Die Weitergabe von funktionalen Produktverbesserungen des Lizenzproduktes innerhalb der lizenzierten Module des Kunden auf einem geeigneten Datenträger;

18.7.2. Die Übergabe neuer oder die Aktualisierung vorhandener Dokumentationsunterlagen.

18.8. Pflegestufe 2 (Anpassungen)

18.9. Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegestufe 1 sind in der Pflegestufe 2 folgende Leistungen enthalten:

18.9.1. Bewahrung der Kundenversion, d.h. Silpion bewahrt die beim Kunden installierte Version

des Lizenzproduktes auf dem jeweils aktuellen Stand, so dass bei einer eventuellen Zerstörung oder einem Verlust der Software beim Kunden umgehender Ersatz möglich ist und damit Silpion in der Lage ist, vom Kunden gemeldete Störungen und Fehler auch in der von Silpion kundenspezifisch geänderten Version des Lizenzproduktes zu beheben.

- 18.10. Die Pflege von veränderten Datenmodellen sowie die Datenkonvertierung der Kundenversion bei einer Datenstrukturänderung in die aktuelle, für den Kunden anzupassende Datenstruktur wird nach Aufwand berechnet.
- 18.11. Werden für den Kunden entwickelte Funktionen in eine Version des Lizenzproduktes übernommen, entfallen die Pflegegebühren für diese Funktionen in der anteiligen Höhe; bei angepassten Lizenzprodukten ab der Umstellung der Online-Version beim Kunden.
- 18.12. Falls der Kunde ein paralleles Testsystem oder mehrere Installationen lizenziert hat, gilt die Pflege aus diesem Vertrag für nur ein einziges vom Kunden schriftlich zu bestimmendes System.
- 18.13. Es besteht die Möglichkeit der Fernwartung. Falls die von Silpion vorgegebenen Hardwarevoraussetzungen beim Kunden vorhanden sind, werden so die Leistungsfristen bei gravierenden Fehlern reduziert.
- 18.14. Die vereinbarte Pflegevergütung ist für das erste Vertragsjahr fest vereinbart. Bei kürzeren Laufzeiten, die ggf. entstehen, beträgt sie 1/12 der Jahresvergütung pro Monat. Danach kann Silpion sie mit einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung ändern. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung den Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen außerordentlich kündigen.
- 18.15. Der Pflegevertrag der Stufe 1 wird automatisch in Stufe 2 gewandelt, wenn Anpassungen in Auftrag gegeben werden. Die dadurch

erfolgende Erhöhung der Pflegegebühr wird ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Anpassung berechnet.

- 18.16. Der Kunde kann den Pflegevertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.
- 18.17. Übernimmt der Kunde neue Versionen nicht, kann Silpion den Pflegevertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Im Übrigen kann Silpion die Pflege des Lizenzproduktes nach einer Ankündigungsfrist von zwölf Monaten kündigen.

§ 19 Anpassungen u. Anwendungen (Projekte)

- 19.1. Art und Umfang der Anpassung der Standardprodukte und der Durchführung von Anwendungsprojekten werden – soweit nötig – durch ein Pflichtenheft oder Angebot geregelt.
- 19.2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, umfasst das Projektmanagement von Silpion die folgende Leistungen:
 - 19.2.1. Festlegung der Projektorganisation/ Methodik;
 - 19.2.2. Erstellung des Projektstrukturplanes;
 - 19.2.3. Aktivitäten-/Maßnahmenplanung und –kontrolle;
 - 19.2.4. Projektsteuerung;
 - 19.2.5. Projektcontrolling;
 - 19.2.6. Entwicklung der Einführungsstrategie;
 - 19.2.7. Erstellung des Projektorganisations-planes;
- 19.3. Der Kunde benennt bei Vertragsunterzeichnung einen Projektleiter als verantwortlichen Gesprächspartner für Silpion, der mindestens bevollmächtigt ist, alle technischen Entscheidungen im Rahmen des Projektes, insbesondere der Inbetriebnahme-/Abnahme- und der Mängelprotokolle zu treffen.
- 19.4. Er muss fachlich mindestens die Qualifikation

Silpion IT-Solutions GmbH

Brandshofer Deich 48 • 20539 Hamburg • Phone +49 (0)40 39997650 • Fax +49 (0)40 39997640 • kontakt@silpion.de • www.silpion.de
Geschäftsführung: Patrick Postel, Oliver Arne Hammerstein • Amtsgericht Hamburg (HRB-Nr. 78585) • Steuer-Nr. 46/759/00979
USt-IdNr. DE213610768 • Commerzbank Hamburg • IBAN DE44200400000130722200 • SWIFT/BIC: COBADEFFXXX

der von Silpion eingesetzten Mitarbeiter haben. Er ist vom Kunden über die Projektlaufzeit zu 100% freizustellen, andere vom Kunden eingesetzte Mitarbeiter sind zu 80 % freizustellen.

- 19.5. Die Projektabwicklung erfolgt anhand des verbindlichen Leitfadens von Silpion hierzu.
- 19.6. Die Protokolle von Projektsitzungen werden von Silpion erarbeitet und vom Kunden geprüft. Wenn beide Parteien sich nicht auf eine einheitliche Fassung einigen können, sind beide Versionen aufzunehmen und zu unterzeichnen.

§ 20 Installation und Systemintegration im Rahmen

- 20.1. Verkaufte Standardprodukte und Hardware liefert Silpion beim Kunden nach Absprache an. Soweit Silpion vertraglich dazu verpflichtet sein sollte, auch die Installation zu übernehmen, wird die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software bis zur nächsten Schnittstelle durch einen Installationstest nachgewiesen. Er umfasst den Nachweis der vollständigen Installation der notwendigen Module. Weiter gehende Funktionsnachweise, insbesondere Erfassung von Testdaten und die organisatorische Anbindung in das betriebliche Umfeld erfolgen nur, wenn dies ggf. gesondert schriftlich vereinbart wurde.
- 20.2. Versandweg und Transportmittel kann Silpion nach den für Silpion günstigsten organisatorischen Voraussetzungen wählen oder in Abstimmung mit seinen Kunden ändern.
- 20.3. Auf Wunsch können Risiken auf dem Transportweg in marktüblicher Höhe auf Kosten des Kunden versichert werden. Über Höhe und Umfang des Versicherungsschutzes informiert Silpion seine Kunden jederzeit auf Wunsch.
- 20.4. Bei Werkleistungen wird die Abnahme wie folgt durchgeführt: Wenn Silpion leistungsbereit ist, wird ein Abnahmetermin festgelegt, zu dem die Übereinstimmung der erbrachten Leistung mit den vertraglichen Verpflichtungen gemeinsam mit dem Kunden überprüft wird. Eine Verschiebung des Termins ist nur nach ausdrücklicher Absprache mit Silpion möglich. Auch im Falle seiner Zustimmung behält es sich Silpion vor, für entstehende Verzögerungsschäden Ersatz zu verlangen. Zu diesem Termin muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass alle Abnahmevoraussetzungen auf Seiten des Kunden in organisatorischer Hinsicht vorliegen, um eine störungsfreie Installation und Abnahme zu gewährleisten. Teilabnahmen kann Silpion verlangen, wenn die Teilleistung sinnvoll nutzbar ist oder im Rahmen der Gesamtabnahme technisch nicht mehr hinreichend sicher überprüft werden kann.
- 20.5. Das Ergebnis der Überprüfung wird in einem von Silpion erstellten Protokoll festgehalten. Wird über einzelne Feststellungen keine Einigkeit erzielt, so wird Silpion sämtliche Einwendungen des Kunden nach seinen Wünschen wörtlich festhalten; sodann ist das Protokoll von beiden Seiten zu unterschreiben.
- 20.6. Die Abnahmekriterien ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen und – soweit diese nicht vorliegen – aus der Dokumentation nach mittlerer Art und Güte.
- 20.7. Die Berechtigung von Beanstandungen ist unverzüglich zu klären. Anerkannte Mängel beseitigt Silpion unverzüglich, die Beseitigung ist ebenfalls schriftlich festzuhalten. Die Abnahme ist wirksam, wenn die Leistungen im Wesentlichen so erbracht wurden, dass der Kunde sie tatsächlich nutzen kann.
- 20.8. Hält der Kunde einen Abnahmetermin für die von Silpion zu erbringende Lieferung nicht ein, so kann Silpion mit angemessener Nachfrist einen weiteren Termin setzen. Verstreicht dieser erneut, so treten die Wirkungen der Abnahme an dem Tag ein, zu welchem der weitere Termin abgelaufen ist. Silpion weist mit

der Nachfristsetzung den Kunden noch einmal ausdrücklich auf diese Fiktionswirkung hin.

§ 21 Schulung

- 21.1. Bei der Schulung werden die Mitarbeiter des Kunden mit der Bedienung der Produkte und Anwendungen von Silpion entweder in Standardschulungen oder individuell vertraut gemacht. Zur Schulung gehört nicht die Beseitigung von Fehlern der Programme:
 - 21.1.1. Die Fehlerbehebung fällt vielmehr in den Bereich der Gewährleistung oder der Pflege innerhalb oder außerhalb eines Pflegevertrages.
- 21.2. Die Schulungsgebühren schließen die Kosten für die Schulungen, Seminarunterlagen und, soweit in den Räumen Silpion geschult wird, Erfrischungsgetränke ein. Bei Schulungen außerhalb der Räume Silpions sind Reisekosten und Übernachtungskosten der Mitarbeiter und/oder Beauftragten Silpions nach Aufwand, Reisespesen nach steuerlich zulässigen Höchstsätzen zu erstatten. Die Wahl des Verkehrsmittels steht Silpion frei.
- 21.3. Weitere Leistungen außerhalb der Durchführung des Seminars (z.B. Stellung von Hardware und/oder Software) erfolgen nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 21.4. Anmeldungen zu Seminaren können bei voller Rückerstattung bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn storniert werden. Bei einer Stornierung bis zu 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnet Silpion eine Stornogebühr von 20 % des Seminarpreises. Bei späterer Stornierung beträgt die Stornogebühr 50 %. Dem Kunden steht die Möglichkeit frei, einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen Silpions nachzuweisen.
- 21.5. Stornogebühren werden auf künftige Seminare voll angerechnet, wenn die Anmeldung innerhalb von 6 Monaten nach Stornierung erfolgt.

- 21.6. Wenn Silpion absagt, erfolgt stets die volle Rückerstattung der Seminargebühren.

§ 22 Beratung/Projektkoordination

- 22.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, besteht die allgemeine Beratungstätigkeit Silpions in:
 - 22.1.1. Analyse der Ist-Situation;
 - 22.1.2. Definition von hierbei festgestellten strukturellen oder organisatorischen Mängeln;
 - 22.1.3. Definition der Beratungsziele, soweit diese nicht schon im Auftrag erfasst werden konnten;
 - 22.1.4. Erarbeitung individueller, der Organisationsstruktur des Kunden angepasster Vorschläge zur Verbesserung und Erreichung der Beratungsziele;
 - 22.1.5. Darstellung der Tätigkeit in einem Abschlussbericht mit zusammengefassten Empfehlungen.
- 22.2. Im Bereich der Fachberatung umfasst die Beratung:
 - 22.2.1. Organisationsberatung und Beratung im Produktumfeld;
 - 22.2.2. Beratung in Fragen der Weiter- und Ausbildung;
 - 22.2.3. Konfigurationsberatung;
 - 22.2.4. Tuning;
 - 22.2.5. Programmierberatung;
 - 22.2.6. Unterstützung bei der Erarbeitung von Lösungskonzepten an den Schnittstellen der Silpion - Produkte zu den Umgebungsleistungen;
- 22.3. Im Bereich der Projektleitung und Projektkoordination umfasst die Beratung:
 - 22.3.1. Einsatz eines Projektleiters des Auftragnehmers;
 - 22.3.2. frühzeitiges Hinweisen auf Probleme,

Silpion IT-Solutions GmbH

Brandshofer Deich 48 • 20539 Hamburg • Phone +49 (0)40 39997650 • Fax +49 (0)40 39997640 • kontakt@silpion.de • www.silpion.de
Geschäftsführung: Patrick Postel, Oliver Arne Hammerstein • Amtsgericht Hamburg (HRB-Nr. 78585) • Steuer-Nr. 46/759/00979
USt-IdNr. DE213610768 • Commerzbank Hamburg • IBAN DE44200400000130722200 • SWIFT/BIC: COBADEFFXXX

Verzüge und Mängel;

- 22.3.3. Auftragnehmer-Koordination der Leistungen der beteiligten Auftragnehmer-Stellen und ihrer Sublieferanten.
- 22.4. Darüber hinausgehende Tätigkeiten wie insbesondere die Überprüfung der Funktionalität der Vorschläge (Demonstrationsprojekte) oder die Umsetzung von Vorschlägen in die Tagespraxis des Kunden bedürfen besonderer Vereinbarung.

§ 23 Preise und Zahlungsbedingungen

- 23.1. Vereinbarte Preise sind Netto-Barpreise. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 23.2. Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sind stets die jeweils gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %) und/oder etwaige weitere, im In- und Ausland auf den Warenverkehr bezogene Zölle und Abgaben zu entrichten, soweit Silpion den Behörden gegenüber dafür haftet.
- 23.3. Bei Leistungen nach Zeitaufwand weist Silpion diese durch Aufzeichnungen seiner Mitarbeiter nach, die der Kunde spätestens einmal pro Monat überprüfen und binnen 10 Tagen gegenzeichnen muss. Weigert sich der Kunde, einen vorgelegten Stundennachweis anzuerkennen, kann Silpion verlangen, dass innerhalb von drei Arbeitstagen die Richtigkeit der Stundennachweise überprüft wird. Mit dem Überprüfungsverlangen weist der Silpion auf die Folgen einer Nichtbegründung hin. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine begründeten Einwendungen, gilt der Stundennachweis als anerkannt. Die Abrechnung des Stundenaufwands erfolgt monatlich und ist ohne besondere Vereinbarung mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 23.4. Bei Leistungen außerhalb vereinbarter Servicezeiten oder zur Nachtzeit (20.00 bis 6.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonntagen und/oder Feiertagen sind bei vereinbarten Pauschalvergütungen pro Stunde zusätzlich EUR 75,00 zu entrichten, vereinbarte Stundensätze sind um 50 % zu erhöhen.
- 23.5. Gebühren für behördliche Genehmigungen und Auflagen oder sonstige Leistungen an Dritte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften anfallen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erlassen worden sind, sind zusätzlich zu erstatten.
- 23.6. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten waren, kann Silpion entsprechend seiner jeweils gültigen Preisliste berechnen.
- 23.7. Sind mit einer Fehlerbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese – rechnerisch abgegrenzt von den Gewährleistungsarbeiten – gesondert zu vergüten.
- 23.8. An- und Abreisezeiten werden zu 50 % berechnet, soweit eine Vergütung nach Stundenaufwand vereinbart ist.
- 23.8.1. Bei Reisespesen gelten die jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätze.
- 23.8.2. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels obliegt Silpion. Bei Bahnfahrten werden die Kosten für die Wagenklasse I, bei Flug die Business-Klasse und bei PKW Euro 0,30 pro km berechnet.
- 23.9. Einwendungen gegen die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung und bei Zeitaufwand gegen die Höhe der abgerechneten Stunden sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung schriftlich vorzutragen und zu begründen. Silpion weist mit Rechnungsstellung auf die Monatsfrist ausdrücklich hin.
- 23.10. Wenn kein individueller Zahlungsplan vereinbart ist, sind folgende Zahlungen zu leisten:
- 23.10.1. 40 % bei Beginn der Installation und/oder Lieferung und/oder Programmierung
- 23.10.2. 40 % nach erfolgter Installation und/oder

Silpion IT-Solutions GmbH

Brandshofer Deich 48 • 20539 Hamburg • Phone +49 (0)40 39997650 • Fax +49 (0)40 39997640 • kontakt@silpion.de • www.silpion.de
Geschäftsführung: Patrick Postel, Oliver Arne Hammerstein • Amtsgericht Hamburg (HRB-Nr. 78585) • Steuer-Nr. 46/759/00979
USt-IdNr. DE213610768 • Commerzbank Hamburg • IBAN DE44200400000130722200 • SWIFT/BIC: COBADEFFXXX

Lieferung und/oder Programmierung

23.10.3. 20 % bei Abnahme und/oder Übergabe oder Abschluss der Leistung und/oder Programmierung.

23.11. Wird ein eingeräumtes Zahlungsziel vom Kunden schuldhaft überschritten, werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen, auch soweit sie gestundet wurden, sofort zur Zahlung fällig. Leistet der Kunde Zahlungen, entfällt insoweit der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers gem. § 9.

23.12. Verzichtet Silpion auf die Vorfälligstellung gem. Ziff. 24.11, kann Silpion im Verzugsfall verlangen, dass der Kunde alle im Rahmen des Vertrages künftig fälligen Zahlungen unverzüglich durch unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Deutschen Großbank oder Versicherung absichert. Geschieht dies auch nach Setzen einer Frist nicht, kann Silpion vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

23.13. Ferner ist Silpion im Verzugsfall berechtigt,

23.13.1. die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be- und Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug abgetretener Forderungen zu widerrufen, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden gegen diesen Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass Silpion hierdurch vom Vertrag zurücktritt,

23.13.2. Drittschuldner von Abtretungen zu unterrichten und die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

23.14. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung Silpions beruht.

23.15. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder

rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

§ 24 Mitwirkung des Kunden

24.1. Die Leistungen, die der Kunde und/oder dessen Subunternehmer/Zulieferer in seinem Auftrag an Silpion zu erbringen haben, sind in den jeweiligen Aufträgen (vor allem im Pflichtenheft/Angebot) festgelegt. Sie erfolgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ohne besondere Vergütung durch Silpion und sind fachlich qualitativ, räumlich, zeitlich und organisatorisch plangerecht zu erbringen.

24.2. Unabhängig von Art und Umfang seiner Leistung kann Silpion in jeder Phase des Vertrages verlangen, dass der Kunde Silpion einen fachlich kompetenten Projektleiter benennt. Dieser ist mit allen technischen, finanziellen und rechtlichen Vollmachten zu versehen, die erforderlich sind, um die im Rahmen des Vertrages notwendigen Entscheidungen zu treffen.

24.3. Der Kunde muss als wesentliche Vertragspflicht auf eigene Kosten mitwirken bei:

24.3.1. Übermittlung aller Informationen über den Kunden und ggf. dessen Endkunden, die Silpion benötigt, um die eigene Leistung vertragsgerecht erbringen zu können. Dazu gehören vor allem vollständige Informationen über die Systemumgebung, die Schnittstellen, die Unternehmensabläufe, die Vorstellungen der Fachabteilungen über technische und organisatorische Randbedingungen. In technischer Hinsicht gehören hierzu vor allem die Regeln zur Plausibilitätsprüfung, das Mengengerüst, die Durchsatzanforderungen und alle relevanten Datenmengen;

24.3.2. Vorbereitung und kurzfristige verbindliche Entschlüsse über alle Fragen, die der Kunde zu entscheiden hat;

24.3.3. Sicherstellung der Qualität seiner

Silpion IT-Solutions GmbH

Brandshofer Deich 48 • 20539 Hamburg • Phone +49 (0)40 39997650 • Fax +49 (0)40 39997640 • kontakt@silpion.de • www.silpion.de
Geschäftsführung: Patrick Postel, Oliver Arne Hammerstein • Amtsgericht Hamburg (HRB-Nr. 78585) • Steuer-Nr. 46/759/00979
USt-IdNr. DE213610768 • Commerzbank Hamburg • IBAN DE44200400000130722200 • SWIFT/BIC: COBADEFFXXX

- Mitwirkung, der Leistungen seiner eigenen Zulieferer und/oder seiner Endkunden;
- 24.3.4. Mitwirkung bei technischen Versuchen und Probeläufen, insbesondere ausreichendes Personal und Daten während der normalen Arbeitszeit, um reale Lasttests durchführen zu können. Testdaten sind in dem von Silpion vorgeschriebenen Umfang vom Kunden auf eigene Kosten zu erfassen und zur Verfügung zu stellen, wobei alle vom Kunden gewünschten Fallarten abzudecken sind;
- 24.3.5. Schaffung aller Installationsvoraussetzungen im Bereich der eigenen Organisation auf eigene Kosten, so dass Silpion mit der vertraglich festgelegten Leistung ohne zusätzliche Aufwendungen an den vorgesehenen Schnittstellen anschließen kann;
- 24.3.6. Beschaffung der vereinbarten Systemausrüstung (Hardware) und Systemumgebung (Netzwerke etc.) und fachlich einwandfreie Bedienung (soweit nicht von Silpion zu übernehmen);
- 24.3.7. Einsatz fachlich befähigter Mitarbeiter und ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, um ein abgesichertes Einführungs- und Bedienungsverfahren sicherzustellen;
- 24.3.8. Vorbereitung und Durchführung der Abnahme, insbesondere Verfügbarkeit von Datenfernübertragungen;
- 24.3.9. vollständige unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen auf den Formularen von Silpion;
- 24.3.10. Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Absicherung von Know-how von Silpion, ihrer technischer Schutzrechte und Urheberrechte gegenüber Mitarbeitern und Dritten;
- 24.3.11. Mitwirkung am buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweis im Rahmen der EG-Umsatzsteuer;
- 24.3.12. Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen;
- 24.3.13. Unterstützung gegenüber rechtswidrigen Angriffen Dritter gegen entsprechende Aufwandsersatzung;
- 24.3.14. Beschaffung aller Genehmigungen von Seiten Dritter oder von Behörden, auch soweit sie die Leistung Silpions berühren und die Beschaffung dieser Genehmigungen nicht zu den Verpflichtungen Silpions gehört;
- 24.3.15. Überprüfung der Planung, der Leistungsbeschreibung, technischer Aussagen und Zusicherungen auf ihre Qualität, wenn nur der Kunde dies aufgrund seiner besonderen Informationslage kann. Über dabei entdeckte Fehler muss Silpion informiert werden.
- 24.4. Bei Nichterfüllung der hier vereinbarten Pflichten tritt für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung auf selten Silpions kein Verzug ein. Silpion kann ferner eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Bei wesentlicher Gefährdung seiner Interessen – vor allem wenn durch die Verzögerung für diesen Auftrag Kapazitäten außerplanmäßig gebunden werden – kann Silpion darüber hinaus eine Rücktrittsandrohung aussprechen. Silpion kann dann nach ergebnislosem Ablauf der Frist von diesem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Alternativ kann Silpion die von seinen Kunden geschuldeten Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Den durch Zeitverschiebungen entstehenden Aufwand, insbesondere die Ausfallzeiten auf seiner Seite, erhält Silpion entsprechend seiner Preisliste auch dann vergütet, wenn Silpion einen neuen Terminplan genehmigt hat.

§ 25 Systemverantwortung

- 25.1. Silpion übernimmt gegen zusätzliche Vergütung die Systemverantwortung in dem individuell vertraglich festgelegten Umfang. Ist in dem zugrunde liegenden Auftrag ein

Silpion IT-Solutions GmbH

Zuschlag für die Systemverantwortung vereinbart, so ist Silpion dafür verantwortlich, dass die Leistung insgesamt funktionsfähig erbracht wird, auch sofern Subunternehmer und/oder Zulieferer daran mitwirken. Wird – vor allem bei Standardprodukten – Verantwortung nur für die eigene Leistung übernommen, prüft Silpion Fremdleistungen an den vorgesehenen Schnittstellen darauf hin, ob die eigene Leistung fehlerfrei erbracht werden kann und teilt dem Kunden Abweichungen hiervon mit.

§ 26 Leistungs- und Planänderungen

- 26.1. Stellt sich im Laufe der Durchführung des Vertrages heraus, dass die ursprünglich vereinbarte Leistung geändert oder wegen verspäteter oder mangelhafter Leistungen der Kunden oder Dritter angepasst werden soll oder muss, gilt Folgendes:
 - 26.1.1. Eine Änderung liegt vor, wenn die Leistung, die Silpion erbringen soll, sich von denjenigen Vereinbarungen unterscheidet, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden haben. Dazu gehören auch Änderungswünsche bezüglich des Zeitplanes, der Mitwirkungspflichten oder sonstiger Faktoren;
 - 26.1.2. Die Änderung fällt in den Risikobereich Silpions, wenn Silpion sie aufgrund fehlerhafter Planungen zu vertreten hat;
 - 26.1.3. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen oder dem Pflichtenheft oder Leistungsverbesserungen, für die der Kunde keine Vergütung zahlen muss, behält Silpion sich auch nach Vertragsschluss einseitig vor.
- 26.2. Silpion prüft die Auswirkungen von Änderungswünschen des Kunden auf die Leistung, die Termine, die Kosten, die Koordinierung mit anderen Leistungen und die Qualitätssicherung und stellt diese schriftlich

dar. Die Darstellung enthält einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen und insbesondere zur Kostenübernahme. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb des von Silpion genannten Termins (in der Regel drei Wochen), ist die Änderungsvereinbarung zu den von Silpion vorgeschlagenen Konditionen zustande gekommen. Silpion weist in seinem Änderungsangebot auf diese Fiktionswirkung ausdrücklich hin.

- 26.3. Fällt die Änderung nicht in den Risikobereich Silpions, trägt der Kunde den Aufwand für die Überprüfung.
- 26.4. Bis zu einer neuen Vereinbarung tritt von dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die geplante Änderung bis zu der Vereinbarung über die Umplanung Verzug auf Seiten Silpions nicht ein. Bei den Verhandlungen ist auf die Kapazitätsplanung Silpions für andere Projekte, die im Vertrauen auf die ursprüngliche Zeitplanung erfolgt ist, Rücksicht zu nehmen.

§ 27 Gewährleistung

- 27.1. Silpion übernimmt die Gewährleistung für alle Lieferungen, Leistungen und Lizenzen für 24 Monate.
- 27.2. Die Gewährleistung ist grundsätzlich nur in Systemen und/oder Komponenten zu erbringen, die Silpion geliefert und/oder installiert hat. Schlagen Fehler von anderen Komponenten durch, so ist die Fehlerbeseitigung dort Sache des Kunden.
- 27.3. Nach Übergabe und/oder Abnahme trifft demnach der Aufwand für die Fehlerdiagnose den Kunden. Silpion empfiehlt deshalb den Abschluss von Wartungsverträgen.
- 27.4. Besondere Garantien und Zusicherungen sind nur dann rechtlich verbindlich, wenn diese individuell schriftlich vereinbart werden.
- 27.5. Für das Zusammenspiel der Leistungen von Silpion mit der Systemumgebung, der Organisation des Kunden oder den

- Leistungen Dritter kann Silpion nur entstehen, wenn Silpion damit ausdrücklich beauftragt wurde (erweiterte Systemverantwortung) und der Kunde seinen diesbezüglichen Informationspflichten vollständig nachgekommen ist.
- 27.6. Gewährleistungsansprüche für Leistungen werden bei nicht angepassten Systemen nur auf den letzten drei Versionen des Lizenzprodukts kostenlos erbracht.
- 27.7. Bei angepassten Systemen wird auf diejenige Version die Gewährleistung erbracht, auf der die Anpassung realisiert wurde.
- 27.8. Wenn Silpion Software seinen Kunden vor Vertragsschluss zum Test überlässt, so umfasst die Gewährleistung diejenigen Mängel nicht, die in der Testzeit entdeckt worden sind oder grob fahrlässig vom Kunden nicht entdeckt wurden. Dies gilt nicht, soweit sich der Kunde die Mängelbeseitigung ausdrücklich vorbehält oder ein Mangel von Silpion arglistig verschwiegen wurde.
- 27.9. Fehlermeldungen des Kunden müssen
- 27.9.1. schriftlich erfolgen, empfohlen wird die Verwendung eines Formulars von Silpion;
- 27.9.2. die Angabe der Programmfunktion und den Text der Fehlermeldung enthalten;
- 27.9.3. die Fehlerauswirkungen beschreiben.
- 27.9.4. Der Kunde stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer durch ausreichende kostenlose Bereitstellung von qualifiziertem Bedienungspersonal, Maschinenzeit und allen anderen für die Fehlerdiagnose und -behebung erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Silpion ist berechtigt, bei vorhandener und zwischen den Parteien eingerichteter Datenfernübertragungsmöglichkeit nach entsprechender Ankündigung über DFÜ auf dessen Rechner Fehleranalysen vorzunehmen.
- 27.9.5. Wenn Fehler nicht in einer angemessenen Form korrigierbar sind, erklärt sich der Kunde bereit, gemeinsam mit dem Auftragnehmer ein Konzept für sinnvolle technische und/oder organisatorische Ausweichmöglichkeiten zu entwickeln und durchzuführen.
- 27.10. Hat der Kunde Eingriffe in Leistungen Silpions vorgenommen, so ist Silpion zur Gewährleistung erst verpflichtet, wenn:
- 27.10.1. Art und Umfang des Eingriffs genau dokumentiert werden;
- 27.10.2. der Kunde nachweist, dass der festgestellte Fehler weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht;
- 27.10.3. der Kunde sich schriftlich bereit erklärt, den Mehraufwand zu tragen, der möglicherweise durch seinen Eingriff auf Seiten Silpions entsteht;
- 27.10.4. Die Gewährleistung für Lizenzprogramme entfällt, wenn gegen die Lizenzbestimmungen des vorliegenden Vertrages schuldhaft verstoßen wird und der Mangel kausal durch den Lizenzverstoß verursacht wurde. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Sicherheitsmaßnahmen oder Nachlässigkeit des Kunden zurückzuführen sind.
- 27.10.5. Sofern Veränderungen der Daten durch den Kunden durch andere Programme oder Werkzeuge erfolgt sind, so dass diese inkonsistent im Sinne der Nutzung des Standardproduktes werden, erlischt insoweit die Gewährleistung. Für Installationen mit durch den Kunden modifizierten Programmen besteht für diesen Teil kein Recht auf Nachführung bei neuen Versionen.
- 27.10.6. Die Gewährleistung durch Silpion entfällt, wenn der Kunde nicht von Silpion autorisierte Versionen des Betriebssystems verwendet und stattdessen andere

Versionen einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auch bei Einsatz des autorisierten Betriebssystems auftritt.

27.11. Fehler werden nach Prioritäten klassifiziert:

27.11.1. Fehler mit **erster Priorität** liegen vor, wenn die Programmnutzung bei Kunden unmittelbar in den ordnungsgemäßen Betrieb beim Kunden eingreift und wesentliche Programmfunktionen nicht mehr realisiert und auch nicht überbrückt werden können;

27.11.1.1. Auf solche Fehler reagiert Silpion sofort von der Beeinträchtigung des Systems individuell abhängig;

27.11.2. Fehler mit **zweiter Priorität** liegen vor, wenn die Arbeitsergebnisse, zu deren Erzielung der Kunde das System einsetzt, im Wesentlichen – wenn auch unter Erschwerungen oder Umgehungen – erreicht werden können. Solche Mängel werden so schnell wie möglich individuell beseitigt, wenn sie nicht im Zuge allgemeiner Versionen oder Servicearbeiten in angemessener Zeit beseitigt werden können.

27.11.3. Fehler mit **dritter Priorität** liegen vor, wenn keine nennenswerten Erschwerungen der Programmnutzung vorliegen. Sie werden durch allgemeine Versionen bzw. Servicearbeiten kostenlos beseitigt, es sei denn, diese sind nicht absehbar.

27.12. Silpion leistet Gewähr zunächst durch Nacherfüllung. Schlägt die Beseitigung von Mängeln trotz mindestens zweimaliger Nacherfüllungsversuche für jeden einzelnen Fehler fehl, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Weiter gehende Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Silpion ist berechtigt, nach fehlgeschlagener Nacherfüllung dem Kunden eine angemessene Frist (mindestens 4 Wochen) für die Erklärung zu setzen, ob der Kunde an seinem

Nacherfüllungsanspruch festhält oder vom Vertrag zurücktritt.

27.13. Während der Dauer des Vertrages hat Silpion nach terminlicher Absprache mit dem Kunden unter Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit die Möglichkeit, seine Leistung auf Qualität und Umfang der Nutzung zu prüfen, Aufzeichnungen und Kopien zum Zwecke der Qualitäts- und Leistungskontrolle herzustellen und Tests durchzuführen. Hierfür erhält Silpion Zugang zu den erforderlichen Räumen und Anlagen.

§ 28 Gewerbliche Schutzrechte und Vertraulichkeit

28.1. Zur gegenseitigen Absicherung der technischen Schutzrechte, der Urheberrechte und des Know-how, über das sowohl Silpion, als auch der Kunde verfügen, wird Folgendes vereinbart:

28.2. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliches überlassenes Lizenzmaterial und alle Aufzeichnungen, die im Zuge der Vertragserfüllung ausgetauscht werden, zuverlässig gegenüber den unberechtigten Zugriffen von Mitarbeitern und Dritten so zu verwahren, wie dies mit eigenen schutzwürdigen Dokumenten und Unterlagen geschieht. Art und Umfang der dazu getroffenen organisatorischen Maßnahmen kann jeder Vertragspartner vom anderen dokumentiert verlangen und hat ein Einsichtsrecht in die dazugehörigen Aufzeichnungen, wie Logbücher, Zugriffsrechte, Anwesenheitslisten etc. Beide Parteien können die namentliche Benennung aller im Rahmen der Vertragsbeziehungen eingeschalteten Personen verlangen.

28.3. Die Erstellung von Kopien der schriftlichen Unterlagen, der Programme und Daten ist ebenso zu dokumentieren wie deren Verbleib.

28.4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, während der Durchführung von Verträgen und für einen Zeitraum von zwölf

Monaten danach gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben oder direkt oder indirekt zu einer Bewerbung zu ermutigen.

- 28.5. Ist der Kunde gleichzeitig Wettbewerber, dürfen alle im Rahmen von Vertragsbeziehungen übergebenen vertraulichen Informationen nur zu den im Vertrag vorgesehenen Zwecken und nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden.
- 28.6. Beide Parteien verpflichten sich, sich bei Angriffen Dritter, die gegen die Patente, Urheberrechte und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei gerichtet werden, gegenseitig zu unterstützen, soweit solche Unterstützung erforderlich ist, wobei die angegriffene Partei der anderen den dabei entstehenden Aufwand zu ersetzen hat.
- 28.7. Werden im Rahmen der vertraglichen Beziehungen Copyrights, Produktbezeichnungen oder Firmenbezeichnung des Auftragnehmers zitiert, ist in marktüblicher Weise auf die Schutzrechte des Auftragnehmers hinzuweisen. Veränderungen – auch in grafischer Hinsicht – bedürfen individueller Vereinbarung. Auf alle gewerblichen Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht an der von Silpion geschaffenen Software, ist wie folgt hinzuweisen: „(c) by Silpion“.

§ 29 Verzug und Mängelrügen

- 29.1. Bei Verzug mit einer Hauptleistung müssen die gesetzten Fristen mindestens 20 % desjenigen Zeitraums betragen, der für die Erbringung der Leistung vereinbart worden ist.
- 29.2. Bei Verzug mit anderen Leistungen oder erforderlicher Mängelbeseitigung verkürzt sich diese Frist angemessen und abhängig von der jeweiligen Problemlage.
- 29.3. Offensichtliche und erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach der Leistung – spätestens aber innerhalb von 10 Tagen – geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für Rügen wegen verborgener Mängel nach

Entdeckung des Mangels. Verspätete oder nicht ordnungsgemäße Mängelrügen oder solche nach Verarbeitung der Ware werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 30 Haftungs- und Verjährungs- begrenzungen

- 30.1. Sofern keine individuelle Haftungsvereinbarung vorliegt, gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche folgende Regelung:
- 30.2. Silpion haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Ist der Kunde weder Kaufmann noch juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so haftet Silpion auch für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen unbegrenzt. Gleiches gilt unabhängig vom Verschuldensgrad bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 30.3. Wenn die Leistung Silpions unmöglich wird oder sich für den Kunden unzumutbar verzögert oder Silpion aus anderen Gründen haftet, beschränkt sich diese Haftung bei leichter Fahrlässigkeit unabhängig vom jeweiligen Verursacher oder der Anspruchsgrundlage für alle Ansprüche im Rahmen der Verträge auf einen Zahlungsanspruch in Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung.
- 30.4. Dabei ist die Vergütung für denjenigen Vertrag zugrunde zu legen, innerhalb dessen die Pflichtwidrigkeit erfolgt ist. In Abhängigkeit von Art und Umfang des jeweiligen Auftrages ist Silpion bereit, über eine Erhöhung dieser Beträge zu verhandeln.
- 30.5. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte sind, haftet Silpion nicht, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten

(Kardinalpflichten) verletzt wurden.

- 30.6. Bei versicherten Risiken haftet Silpion in Höhe aller Zahlungen, die vom Versicherer an Silpion erbracht werden, auch wenn die oben festgelegten oder individuell ausgehandelten Beschränkungen überschritten werden.
- 30.7. Den jeweiligen Stand der Police zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Schadensereignisses weist Silpion ihre Kunden auf Anforderung jederzeit nach. Ansprüche gegenüber dem Versicherer tritt Silpion ihren Kunden bei Eintritt eines Schadens unverzüglich ab.
- 30.8. Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

§ 31 Allgemeine Bestimmungen

- 31.1. Sämtliche Geschäftsbeziehungen Silpions mit seinen Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 31.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsadresse vereinbart ist, im Zweifel die Geschäftsanschrift Silpions in Hamburg.
- 31.3. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle.
- 31.4. Gerichtsstand für beide Teile ist Hamburg, Silpion ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ist der Vertragspartner kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

§ 32 Veröffentlichungen

- 32.1. Beide Parteien vereinbaren, sich über geplante Veröffentlichungen, die gemeinsame Projekte

betreffen, gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren, um die Wahrung der jeweiligen rechtlichen Interessen zu gewährleisten.

- 32.2. Bei Veröffentlichungen sind gegenseitig verwendete Marken und Copyright-Vermerke zu beachten.

§ 33 Salvatorische Klausel

- 33.1. Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

§ 34 Schriftform

- 34.1. Änderungen oder Ergänzungen der jeweiligen Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wobei diese Vereinbarung selbst nur schriftlich geändert werden kann.
- 34.2. Der Vorrang der Individualabrede i.S.d. § 305b BGB bleibt unberührt.

§ 35 Sonstiges

- 35.1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, wird der Einbeziehung von dessen AGB widersprochen; im Fall eines Dissens in einzelnen Teilen gilt der gesamte Vertrag als nicht geschlossen (§ 139 BGB).

Hamburg im Oktober 2009